

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 458/08 B

L 10 R 437/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 424/04 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 12.9.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird - wie vorliegend vom Kläger - mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der vom Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger gibt an, mit Schriftsatz vom 10.11.2006 und 8.8.2007 neben seinen körperlichen Leiden auf die Einnahme starker Schmerzmittel und deren gravierende, ihn einschränkende Nebenwirkungen hingewiesen zu haben. Infolgedessen habe das LSG ein Gutachten bezüglich der Auswirkungen der Medikamente auf ihn einholen müssen. Ferner habe er - der Kläger - im Schriftsatz vom 1.8.2008 wiederholt angeregt, eine ergänzende ärztliche Stellungnahme seines Psychotherapeuten hinsichtlich seiner psychischen Einschränkungen einzuholen.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger bereits keine prozessordnungsgemäßen Beweisanträge aufgezeigt. Ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag in einem Rentenverfahren setzt gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 373, 402, 414 Zivilprozessordnung (ZPO) zunächst voraus, dass ein zum Beweis der streitigen Tatsache geeigneter Sachverständiger seiner medizinischen Ausrichtung nach und ein sachverständiger Zeuge namentlich und mit



ladungsfähiger Anschrift benannt werden (*Fichte, SGB 2000, S 653, 654, 655; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl 2007, § 373 RdNr 1*). Die bloße Anregung zu weiteren medizinischen Ermittlungen von Amts wegen reicht hingegen nicht aus (*Fichte, aaO, S 654 mwN*). Für den Zeugenbeweis sind des Weiteren gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 373 ZPO die zu beweisenden Tatsachen und für die Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte substantiiert zu bezeichnen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN; Reichold, aaO*). Diesen Anforderungen ist nicht genügt.

- 7 Der Kläger hat insbesondere nach seinem eigenen Vorbringen weder die Einholung eines Sachverständigengutachtens auf einem bestimmten Fachgebiet noch die Vernehmung eines Zeugen zum Beweis konkreter Tatsachen beantragt.
- 8 Abgesehen davon hat er auch nicht dargetan, angebotene Beweise bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten zu haben.
- 9 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (*stellvertretend: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

